

**BEITRAGSORDNUNG DER
BEZIRKSÄRZTEKAMMER TRIER**

i.d.F. 15. Änderung vom 21.11.2018

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Bezirksärztekammer Trier erhebt zur Erfüllung der ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern.

(2) Daneben kann die Bezirksärztekammer Zuschläge für Fürsorgezwecke und zusätzliche Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten gemäß § 17 der Hauptsatzung erheben.

(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn der Arzt am 1. Februar des laufenden Jahres (Veranlagungsstichtag) eine ärztliche Tätigkeit ausübt und Mitglied der Bezirksärztekammer Trier ist. Dies gilt auch für eine gelegentliche Tätigkeit und eine Teilzeittätigkeit. Beitragspflichtig sind auch Freiwillig Mitglieder. Ist der Arzt für das Beitragsjahr bereits von einer anderen Landesärztekammer zum Beitrag veranlagt worden, entfällt die Beitragspflicht soweit dies der dort ausgeübten Tätigkeit entspricht. Ausgenommen ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz. Entsteht die Beitragspflicht erst nach dem 1. Februar eines Beitragsjahres, ist der Mindestbeitrag (§ 2 Abs. 3) zu zahlen. Bei erstmaliger Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit ab dem 1. Oktober des aktuellen Beitragsjahres, wird kein Beitrag erhoben.

(5) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen oder Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachterliche ärztliche Tätigkeit.

§ 2

Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag wird entsprechend der durch ärztliche Tätigkeit erzielten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Gewinn) und aus nichtselbständiger Arbeit (Bruttogehalt abzüglich Werbungskosten) nach dem Einkommensteuergesetz sowie den zu versteuernden Einkünfte nach dem Körperschaftsteuergesetz im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erhoben. Hat das Mitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen.

(2) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung (§ 4) entsprechend der maßgeblichen Einkünfte nach Abs. 1 nach Beitragsstufen, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergeben.

Beitrags- stufe	Einkünfte aus ärztlicher Tätig- keit im vorletzten Jahr in €	Beitrag Jährlich €
1	bis - 25.000,00	51
2	25.001,00 - 30.000,00	75
3	30.001,00 - 35.000,00	88
4	35.001,00 - 40.000,00	101
5	40.001,00 - 45.000,00	114
6	45.001,00 - 50.000,00	128
7	50.001,00 - 55.000,00	140
8	55.001,00 - 60.000,00	153
9	60.001,00 - 65.000,00	167
10	65.001,00 - 70.000,00	180
11	70.001,00 - 75.000,00	193
12	75.001,00 - 80.000,00	205
13	80.001,00 - 85.000,00	219
14	85.001,00 - 90.000,00	232
15	90.001,00 - 95.000,00	245
16	95.001,00 - 100.000,00	258
17	100.001,00 - 105.000,00	271
18	105.001,00 - 110.000,00	284
19	110.001,00 - 115.000,00	297
20	115.001,00 - 120.000,00	310
21	120.001,00 - 125.000,00	323
22	125.001,00 - 130.000,00	336
23	130.001,00 - 135.000,00	349
24	135.001,00 - 140.000,00	362
25	140.001,00 - 145.000,00	376
26	145.001,00 - 150.000,00	389
27	150.001,00 - 155.000,00	402
28	155.001,00 - 160.000,00	415
29	160.001,00 - 165.000,00	428
30	165.001,00 - 170.000,00	441
31	170.001,00 - 175.000,00	454
32	175.001,00 - 180.000,00	467
33	180.001,00 - 185.000,00	480
34	185.001,00 - 190.000,00	493
35	190.001,00 - 195.000,00	506
36	195.001,00 - 200.000,00	519
37	200.001,00 - 205.000,00	531
38	205.001,00 - 210.000,00	545
39	210.001,00 - 215.000,00	560
40	über 215.001,00 Höchstbeitrag	573

(3) Freiwillige Mitglieder zahlen einen Beitrag von jährlich 51,00 Euro. Für freiwillige Mitglieder, die im Ausland eine ärztliche Tätigkeit ausüben, legen die steuerpflichtigen Einkünfte aus dieser Tätigkeit zugrunde. § 2 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 3 bis 6 gelten entsprechend. Der im Ausland gezahlte Kammerbeitrag kann bei Vorlage eines Nachweises bis zum Mindestbeitrag in Abzug gebracht werden.

(4) Mitglieder, die einer anderen Heilberufskammer angehören, zahlen nur einen Beitrag, der sich nach den Einkünften nach § 2 Abs. 1 aus ärztlicher Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Bezirksärztekammer Trier ergibt.

(5) Bei Aufnahme oder Änderung der ärztlichen Tätigkeit im vergangenen Jahr sind die Einkünfte (§ 2 Abs. 1) aus ärztlicher Tätigkeit des vergangenen Jahres Bemessungsgrundlage. Ärztinnen und Ärzte, die erstmals in der Bundesrepublik Deutschland eine ärztliche Tätigkeit aufnehmen, legen die daraus erzielten Einkünfte (§ 2 Abs. 1) aus ärztlicher Tätigkeit - hochgerechnet auf ein Jahr - bei der Beitragsveranlagung zugrunde. Die Hochrechnung erfolgt auf der Basis einer Gehaltsabrechnung.

(6) Mitglieder, die sich im Laufe des Jahres in Elternzeit befinden, zahlen bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung den Mindestbeitrag. Nach Beendigung der

Elternzeit sind die dann erzielten Einkünfte (§ 2 Abs. 1) aus ärztlicher Tätigkeit der Beitragsveranlagung – hochgerechnet auf das Beitragsjahr – zugrunde zu legen.

§ 3

Einkünfte

(1) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Beitragsordnung sind auch Einkünfte, Gehälter bzw. Vergütungen aus der Berufstätigkeit eines Arztes, die nicht unmittelbar Ausübung der Heilkunde ist (z.B. Grundlagenforschung). Bei ausschließlicher Ausübung von Grundlagenforschung kann der Beitrag um 20 % ermäßigt werden.

(2) Ruhegeld, Renten und Kindergeld gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Gleiches gilt für Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Der Kinderfreibetrag kann von den beitragspflichtigen Einkünften in Abzug gebracht werden, soweit er im Steuerbescheid des der Beitragsveranlagung zugrunde liegenden Kalenderjahres bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens aufgeführt ist. Ein bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigter Kinderfreibetrag kann nicht in Abzug gebracht werden.

(3) In besonderen Fällen, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage, kann auf begründeten Antrag der Beitrag durch den Beitragsausschuss ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Der Antrag ist schriftlich vorzulegen und zu begründen; vorhandene Beweismittel sind beizufügen.

(5) Der Antrag ist bis zum 1. April des jeweiligen Beitragsjahres bei der Bezirksärztekammer Trier zu stellen.

(6) Das Ende der Tätigkeit eines Mitgliedes soll auf Antrag berücksichtigt werden.

(7) Bei ablehnender Entscheidung des Beitragsausschusses ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftliche Anrufung des Vorstandes der Bezirksärztekammer Trier zulässig.

§ 4

Veranlagung, Rechtsbehelf

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Veranlagungsbescheid. Soweit die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit Grundlage für die Festsetzung des Beitrags sind, stuft sich das Mitglied selbst in die entsprechende Beitragsgruppe ein. Hierzu wird jedem Mitglied nach dem Veranlagungstichtag (§ 1 Abs. 4) ein Vordruck zur Selbsteinstufung zugesandt (Veranlagungsbescheid).

(2) Jedes Kammermitglied hat sich bis zum 01.04. eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen und den übersandten Vordruck nebst Nachweis (§ 5) an die Geschäftsstelle der Ärztekammer zurückzusenden. Der ausgefüllte und zurückgesandte Vordruck gilt als Beitragsbescheid.

(3) Der Kammerbeitrag wird am 01.04. eines jeweiligen Beitragsjahres fällig.

(4) Die Bezirksärztekammer Trier ist berechtigt, bei säumigen Beiträgen Mahnungen zu versenden. Die Mahngebühr beträgt ab der 2. Mahnung 20,00 €.

(5) Mitglieder, die nicht fristgerecht ihre Selbstveranlagung vornehmen, werden durch Bescheid der Bezirksärztekammer Trier zum jeweiligen Höchstbeitrag veranlagt. In diesem Fall ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu entrichten.

(6) Legt das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides die Selbstveranlagung vor, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Höchstbeitrages, soweit der sich aus der Selbstveranlagung ergebende Betrag bis zum Ende des Monats entrichtet wird, in dem die Selbstveranlagung der Bezirksärztekammer Trier übersandt wird.

(7) Gegen die Veranlagungsbescheid nach Abs. 1 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Trier zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand. Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VwGO).

§ 5

Nachweispflicht

(1) Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind vom Beitragspflichtigen wahrheitsgemäß zu machen.

(2) Zusammen mit der Rücksendung der Einstufungserklärung sind die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 nachzuweisen. Der Nachweis kann erbracht werden durch die Vorlage eines Auszuges aus der Gewinnermittlung nach dem Einkommenssteuerrecht, einer Bescheinigung eines Steuerberaters oder durch einen Auszug aus dem Einkommenssteuerbescheid aus dem Jahr, das der Einstufung zugrunde liegt. Im Falle einer Hochrechnung nach § 2 Abs. 5 kann ferner eine Gehaltsbescheinigung aus der Zeit der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.

(3) Wird der Nachweis nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist geführt, so gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(4) Ergibt sich nach einer Überprüfung des Nachweises, dass die Einstufung unzutreffend war, wird der Beitrag mit gesondertem Bescheid festgesetzt. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6

Einzug

(1) Der Beitrag ist unbar zu entrichten (Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren).

(2) Kommt der Beitragspflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang der 2. Mahnung seiner Pflicht zur Einstufung (§ 4 Abs. 6) und Zahlung nicht oder nicht vollständig nach, ist der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstandenen Mahngebühren und Auslagen nach § 15 Heilberufsgesetz beizutreiben.

(3) Hat ein Mitglied seiner Meldepflicht nicht genügt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so ist ihm bei der nachträglichen Veranlagung eine Zahlungsfrist von zwei Wochen zu setzen. Wird diese nicht eingehalten, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.

§ 7

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.